

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.2023

Geschäftszahl

Ro 2022/07/0006

Rechtssatz

Nach Art. 141 Abs. 1 lit. j iVm lit. b B-VG erkennt der VfGH u.a. über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im Fall der Anfechtung einer Wahl in ein mit der Vollziehung betrautes Organ einer Gemeinde. Zu Art. 141 Abs. 1 lit. b B-VG hat der VfGH bereits erkannt, dass die Organe eines Sozialhilfeverbandes nicht Organe von Gemeinden sind. Die Tätigkeit des Verbandsausschusses wird nicht den im Sozialhilfeverband zusammengefassten Gemeinden, sondern nur dem Sozialhilfeverband, mithin einem Gemeindeverband zugerechnet. Die in der Bundesverfassung vorgesehenen Gemeindeverbände besitzen aber eigene Rechtspersönlichkeit und werden nicht für die Gemeinden, sondern an deren Stelle tätig. Die Gemeindeverbände sind auch ihrerseits nicht wie Gemeinden im Sinne des Art. 141 Abs. 1 lit. b B-VG zu behandeln, weil sich aus dem B-VG nicht eine allgemeine verfassungsrechtliche Gleichstellung der Gemeindeverbände mit Gemeinden ableiten lässt. Im Hinblick auf die eingehende Regelung der Wahlanfechtung im Art. 141 B-VG verbietet sich eine über dessen Wortlaut hinausgehende ausdehnende Auslegung (VfGH 1.12.1977, W I-4/77, VfSlg. 8185). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ergibt sich auch nicht aus § 42 Abs. 2 Krnt AWO 1994, wonach für die Stellung der Mitglieder des Verbandsrates und die Einberufung und Abhaltung der Sitzung des Verbandsrates die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Krnt Allg GdO 1998 sinngemäß anzuwenden sind, dass es sich beim Vorstand eines Abfallwirtschaftsverbandes im Sinne des B-VG um ein Organ einer Gemeinde handelt. Das bekämpfte Erkenntnis des VwG stellt daher keine Entscheidung über eine Wahlanfechtung im Sinne des Art. 141 Abs. 1 lit. j iVm lit. b B-VG dar, sodass die Revision nicht nach Art. 133 Abs. 5 B-VG unzulässig ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2022070006.J01